

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.05.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 13/2014**

3. Änderung Bebauungsplan „Im Mittelfeld“ Hohenossig - Aufhebung Satzungsbeschluss Nr. 20/2013 vom 18.04.2013

**Beschluss Nr. 14/2014**

3. Änderung Bebauungsplan „Im Mittelfeld“ Hohenossig – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Beschluss Nr. 15/2014**

Zustimmung zum Bauantrag Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Krostitz, Flur 2, Flurstück 12/38 (Ernst-Thälmann-Siedlung)

**Beschluss Nr. 16/2014**

Entsorgung und Standorten Altkleidersammelcontainer in der Gemeinde Krostitz

**Beschluss Nr. 17/2014**

Auftragsvergabe Druck- und Kopiertechnik für die Gemeindeverwaltung sowie Kinder- und Bildungseinrichtungen

**Beschluss Nr. 18/2014**

Konzessionsvertrag Gasversorgung

**Beschluss Nr. 19/2014**

Haushaltssatzung der Gemeinde Krostitz 2014

**Beschluss Nr. 20/2014 + Nr. 21/2014**

Übernahme des finanziellen Anteils zur Projektförderung durch den Kulturraum Leipzig für den Musik- und Theaterförderverein Priester e.V. sowie das Künstlerhaus Hohenossig 2014

**Beschluss Nr. 22/2014**

Übernahme der zusätzlichen Kfz-Unfallversicherung des Krostitzer Sportvereins

**Beschluss Nr. 23/2014**

Nutzung der Turn- und Festhalle Krostitz für die Kreisrassegeflügelschau 2015

**Beschluss Nr. 24/2014**

Bestätigung des stellvertretenden Gemeindevorleiters der Gemeinde Krostitz

**Information**

Trotz der zahlreichen vorbildlichen Bürger, müssen wir aus gegebenem Anlass allgemein an die Verpflichtung zur Reinigungspflicht sowie der Sondernutzungssatzung gemäß Satzung der Gemeinde erinnern.

**Straßenreinigung und Reinigungspflicht**

Auszug aus der Straßenreinigungs- und Streupflichtsatzung (diese kann im Rathaus oder auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden)

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege einschließlich der Straßenrinnen und die weiteren genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m.

(3) Straßenbegleitende Grünanlagen sind Rasenflächen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Fußweg und Straße, die nicht breiter als 7,5 m sind.

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung hat wöchentlich an den Tagen vor einem Sonntag zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstücksanlieger / Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(3) Straßenbegleitende Grünanlagen sind so zu pflegen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist und die Grünanlage einen gepflegten, dem Dorfbild entsprechenden Eindruck macht.

Bitte bedenken Sie, dass die Nichtbefolgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche mit Verwarngeld oder einer Geldbuße geahndet werden kann.

**Wenn Sträucher und Büsche die Sicht versperren und zu Behinderungen führen**

Alle Grundstückseigentümer bzw. –nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Ausbreitung von auf den Grundstücken wachsenden Sträuchern und Bäumen in den öffentlichen Raum vermieden bzw. unterbunden wird. Insbesondere dort, wo die Sicht auf den öffentlichen Verkehr, sei es auf Straßen, Rad- oder Gehwegen, behindert oder gar eine Nutzung eingeschränkt bzw. versperrt wird, sind unbedingt Rückschnitte vorzunehmen. Dies gilt ebenfalls für straßenbegleitende Grünanlagen. Besonders ist hier auf das Entfernen von Unkraut und zu hohem Bewuchs hinzuweisen.

**Sondernutzungssatzung**

Auszug aus der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung (diese kann im Rathaus oder auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden)

Die Benutzung der Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Krostitz über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Krostitz.

**Gemeingebrauch:**

Gemeingebrauch ist, der jedermann im Rahmen der Widmung unter verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Gebrauch (fließenden oder vorübergehend ruhenden Verkehr) der öffentlichen Straße.

Kein Gemeingebrauch liegt demgegenüber vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist.

Zum Beispiel: Material am Straßenrand unter anderem Anbringen von Werbeplakate oder Aufstellen von Gerüsten und Containern, Aufstellen von Verkaufsständen sowie Informationsständen oder Abstellen sonstiger Gegenstände.

Bitte bedenken Sie, dass die Nichtbefolgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche auch mit Verwarngeld oder einer Geldbuße geahndet werden kann.